



Merkblatt

zur Vorbereitung von Erhebungen an öffentlichen Schulen in Bayern

Stand: Februar 2021

Gliederung:

1	<i>Einführende Hinweise</i>	- 2 -
2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	- 4 -
3	<i>Personenbezug und Anonymität</i>	- 4 -
4	<i>Erhebungsverfahren</i>	- 5 -
5	<i>Gestaltung von Fragebögen / Interviewleitfäden</i>	- 6 -
6	<i>Gestaltung von Anschreiben und Einwilligungserklärungen</i>	- 7 -
7	<i>Incentives</i>	- 10 -
8	<i>Kontrollliste zum Vorgehen bei Erhebungen</i>	- 10 -

Im Folgenden findet sich eine Zusammenstellung von Aspekten, die für Erhebungen an öffentlichen Schulen in Bayern wesentlich sind. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient einer ersten Information der Antragsteller.

Bitte beachten:

Sollten Sie schon Unterlagen vorbereitet haben, überprüfen Sie diese bitte unbedingt anhand der hier gegebenen Hinweise, um eine zügige und reibungslose Bearbeitung zu ermöglichen und verzögernde Nachfragen zu vermeiden.

Häufige Rückfragen zu den Antragsunterlagen betreffen beispielsweise

- die Verwendung des Begriffs Anonymität,
- den Inhalt der Anschreiben, den Zugang zu Fragebögen,
- die Gestaltung der Einwilligungserklärung oder
- die Verwendung von Freitextfeldern.

erhebungen@stmuk.bayern.de

<https://www.km.bayern.de/ministerium/statistiken-und-forschung/forschung-an-schulen.html>

1 Einführende Hinweise

Die **Genehmigung** für Erhebungen an öffentlichen Schulen regelt § 24 Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO)

(<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016>).

Über die **Durchführung** einer genehmigten Erhebung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Elternbeirat oder – sofern an Schulen ein solcher nicht eingerichtet ist – dem Schülerausschuss.

Zuständigkeit für das Genehmigungsverfahren

Für die **Zuständigkeit** im Genehmigungsverfahren gilt:

- Für die Genehmigung von Erhebungen an *Grundschulen und Mittelschulen* in nur einem Schulamtsbezirk sind die jeweiligen Staatlichen Schulämter zuständig, bei Schulen in mehreren Schulamtsbezirken eines Regierungsbezirks die jeweilige Regierung. Wird eine Erhebung an Schulen dieser Schularten in mindestens zwei Regierungsbezirken durchgeführt, so ist für die Genehmigung das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zuständig.
- Für die Genehmigung einer Erhebung an Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen ist, auch wenn sie nur an einer einzigen Schule durchgeführt werden soll, stets das Staatsministerium zuständig.
- Für Erhebungen an Beruflichen Schulen (mit Ausnahme der Fach- und Berufsoberschulen) und Förderschulen in nur einem Regierungsbezirk ist die jeweilige Regierung zuständig, ansonsten das Staatsministerium. Für Erhebungen an anderen Schulen können Sie die erforderlichen Informationen den Schulordnungen entnehmen, die Sie unter www.km.bayern.de/recht im Internet abrufen können
- Bei schulartübergreifenden Erhebungen obliegt die Entscheidung der niedrigsten gemeinsamen Schulaufsichtsbehörde.

Um sicherzustellen, dass die Schulen bei der Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben des Unterrichtens und Erziehens nicht zu sehr behindert werden, kann eine Erhebung durch das Staatsministerium nur dann genehmigt werden, wenn

- die Erhebung nur an Schulen durchgeführt werden kann,
- sich die Belastung der Schule durch die Erhebung in zumutbarem Rahmen hält und
- ein erhebliches pädagogisches wie wissenschaftliches Interesse an der Erhebung anzuerkennen ist, indem sie in bedeutendem Umfang neue Erkenntnisse mit Relevanz für den schulischen Bereich erwarten lässt.

Voraussetzung: erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse

Sonderfall: Erhebungen des Sachaufwandsträgers

Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen des Sachaufwandsträgers im Rahmen seiner schulbezogenen Aufgaben.

Andere Erhebungen des Sachaufwandsträgers obliegen der Genehmigungspflicht durch die Schulaufsichtsbehörde, wenn sie an Schulen stattfinden sollen. Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit ist auch hier ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse.

Keine genehmigungsbedürftige Erhebung an Schulen ist die bloße Unterstützung derartiger Erhebungen des Sachaufwandsträgers (beispielsweise durch Auslegen von Fragebögen, Hinweise auf eine Online-Erhebung, Aufstellen eines Briefkastens für die Abgabe ausgefüllter Fragebögen), wenn die Erhebungen nicht an der Schule, insbesondere nicht im Unterricht, stattfindet und kein schulisches Personal in die Durchführung der Erhebung eingebunden ist.

Zur Durchführung einer Erhebung an der Schule:

Die jeweilige Schule muss von der seitens des Staatsministeriums (bzw. der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde) grundsätzlich erfolgten Genehmigung einer Erhebung in Kenntnis gesetzt werden. Dazu legen die Durchführenden einer Erhebung den Schulen einen Abdruck des Genehmigungsschreibens (KMS) vor.

Wichtig bleibt jedoch der Hinweis auf die gegebene Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Erhebung, d. h. die einzelne Schule und die jeweiligen Teilnehmer müssen mit der konkreten Durchführung der Erhebung vor Ort einverstanden sein; zusätzlich ist nunmehr – wie dargestellt – auch noch das Einvernehmen des Elternbeirats einzuholen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die Letztentscheidung der Durchführung der Erhebung.

Eine erteilte Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörden führt zu keiner Pflicht der Schule zur Durchführung.

Erhebungen des Sachaufwandsträgers

Verfahren

2 Genehmigungsverfahren

Die Bearbeitungsdauer eines Genehmigungsantrags hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere vom Umfang und von der Qualität der zu prüfenden Antragsunterlagen und gegebenenfalls der eventuell notwendigen Nachbesserungen durch den Antragsteller.

**rechtzeitige Antragstellung:
mindestens 3 Monate vorher**

Wir bitten daher, Anträge mindestens drei Monate vor dem geplanten Beginn der Erhebung einzureichen, bei komplexeren Erhebungen entsprechend früher.

Ihr Antrag wird – nach Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen – im Hinblick auf seine fachlich-pädagogische Bedeutung bewertet und rechtlich geprüft. Dabei steht der Nutzen für Schul- und Unterrichtsentwicklung im Vordergrund. Alle Anträge werden vom Fachausschuss für Erhebungen eingehend diskutiert und bewertet.

3 Personenbezug und Anonymität

Dem Datenschutzrecht unterliegen alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Anonym sind dagegen nur Daten, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, oder personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Allein das Ersetzen des Namens durch andere Identifikationscodes genügt nicht; hier liegt lediglich eine Pseudonymisierung vor, die einer Anonymisierung nicht gleichzusetzen ist.

Anonymität: den Namen weglassen genügt nicht

Da die Anonymität der Erhebung in jedem Stadium der Erhebung im Verhältnis zu allen Beteiligten vorliegen muss, deren Zusatzwissen den Verfassern der Erhebungsinstrumente meist nicht bekannt sind, ist im Zweifel von einer Personenbeziehung der Erhebung auszugehen (vgl. 23. Tätigkeitsbericht des Bayerischen

Landesbeauftragten für den Datenschutz, Nr. 12.3). Dies gilt insbesondere für Bild- und Tonaufnahmen und Längsschnittuntersuchungen. Bei Bild- und Tonaufnahmen ist die Erhebung der Daten auf das wissenschaftlich unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, der Zweck der Erhebung ist hinreichend darzulegen.

Für die Entscheidung über die freiwillige Teilnahme an einer Befragung wird die Frage der Personenbeziehbarkeit bzw. Anonymität regelmäßig von großer Bedeutung sein. Wird in der Information über eine personenbeziehbare Erhebung unzutreffend Anonymität behauptet oder suggeriert, so hat dies die Unwirksamkeit der Einwilligung zur Folge. Daher sollte im Zweifel nicht auf die Anonymität, sondern auf die „streng vertrauliche Behandlung“ der erhobenen Daten hingewiesen werden.

Im Zweifel ist von Personenbezug auszugehen

4 Erhebungsverfahren

Es muss eine detaillierte und aus sich heraus (ohne Zuziehung weiterer Unterlagen) verständliche Beschreibung des Vorhabens zur Verfügung gestellt werden.

Beschreibung des Vorhabens

Insbesondere ist auf die nachfolgenden Punkte einzugehen:

- sachlich fokussierte Darstellung des Projekts und dessen **erheblichen pädagogisch-wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns**
- Verwendungszweck der Projektergebnisse
- konkrete und ausführliche Darstellung des **besonderen Mehrwerts für die Schulen des Freistaates Bayern** in Bezug auf die Gestaltung des Unterrichts und/oder den Einsatz der Projektergebnisse in der Lehrerbildung
- Übersicht über die geplanten **Erhebungsinstrumente mit inhaltlicher Zusammenfassung** und Darstellung des **zeitlichen Aufwands** für Teilnehmer an der Erhebung
- **Ablauf** der Erhebung an der Schule
- allgemeine Angaben (Verantwortlicher gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO); ggf. zuständige(r) Datenschutzbeauftragte(r))
- Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
- Kategorien der **verarbeiteten personenbezogenen Daten**
- Kategorien der **betroffenen Personen**
- Kategorien der **Empfänger**, denen die personenbezogenen Daten offenlegt werden

- ggf. vorgesehene Datenübermittlungen an externe Stellen (Gegenstand, Zweck und Empfänger) unter Angabe der Rechtsgrundlage
- Beschreibung bei Auftragsverarbeitung: Benennung von Auftraggeber(n) und Auftragnehmer(n)
- interne Empfänger
- ggf. vorgesehene Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation
- vorgesehene **Dauer der Speicherung** bis zur Löschung / Anonymisierung
- allgemeine **Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen** gemäß Art. 32 DSGVO, soweit den Ablauf der Erhebung an der Schule betreffend
- Zusicherung, dass alle befassten Personen über die **Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DSGVO sowie die Sicherheit der Verarbeitung** unterrichtet worden sind (Art. 5 Abs. 2, Art. 24, Art. 32 DSGVO).

Für eine zusammenfassende Darstellung ist in jedem Fall das **Beiblatt „Verarbeitungstätigkeit“** (s. Anhang) vollständig auszufüllen; alternativ kann ggf. eine vorhandene Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit nach Art. 30 DSGVO vorgelegt werden.

Beiblatt „Verarbeitungstätigkeit“

5 Gestaltung von Fragebögen / Interviewleitfäden

5.1 Hinweis auf die Freiwilligkeit

In allen Fragebögen und Interviewleitfäden ist gegebenenfalls vor der ersten Frage auf die **Freiwilligkeit der Teilnahme** und die **Möglichkeit einer nur teilweisen Beantwortung** hinzuweisen.

5.2 Freitextfelder / offene Fragen

Freitextfelder und offene Fragen lassen ein großes Spektrum möglicher Antworten zu, das oft auch personenbeziehbare Angaben über den Betroffenen, Dritte oder Angaben umfasst, die eine individuelle Zuordnung des Datensatzes ermöglichen oder erleichtern. Oft sind sie zudem gar nicht erforderlich und / oder können durch Sammelitems (zum Beispiel ein Ankreuzfeld für „*Sonstiges*“) ersetzt werden. Das verringert die zeitliche Belastung durch die Erhebung und ist für den Datenschutz nach Möglichkeit vorzuziehen.

Freitextfelder und offene Fragen vermeiden

Auf Freitextfelder und offene Fragen ist daher möglichst zu verzichten. Das Spektrum der möglichen Antworten ist gegebenenfalls durch präzise Fragestellungen und Hinweise (etwa „*Bitte keine personenbezogenen Angaben*“) einzugrenzen.

5.3 Qualitative Erhebungen

Qualitative Erhebungen in Form von Video- und / oder Audiographie im Rahmen des Pflichtunterrichts sind nur bei entsprechender Einwilligung aller Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten möglich (Hinweise zur Gestaltung von Anschreiben und Einwilligungserklärungen, hierzu nachfolgend Punkt 6). Ein Platzieren einzelner Schüler außerhalb des Kamerawinkels, ein nachträglicher Videoschnitt oder ein Ausschluss vom Unterricht – auch nicht auf freiwilliger Basis – sind keine zulässigen Alternativen zur Einwilligung. Es ist dabei Sorge zu tragen, dass die Freiwilligkeit gewahrt bleibt und kein Einwilligungsdruck entsteht.

6 Gestaltung von Anschreiben und Einwilligungserklärungen

6.1 Einwilligungserfordernis und Information

Eine Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie in informierter Weise und unmissverständlich in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung abgegeben worden ist, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist (Art. 4 Nr. 11, EG 42 DSGVO).

Die Teilnahme ist in aller Regel freiwillig

Diese muss geeignet sein, eine konkrete Vorstellung über Inhalt und Ablauf der Datenerhebung zu vermitteln. Gesetzlich gefordert sind hierbei die in Art. 13 DSGVO (bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person) bzw. Art. 14 DSGVO (wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden) festgelegten Mindestinformationen. Dabei ist insbesondere auf die **Freiwilligkeit der Teilnahme**, die **Rechtsfolgen bei einer etwaigen Nicht-Teilnahme** (in der Regel: keine rechtlichen Nachteile), die **Empfänger** vorgesehener Datenübermittlungen sowie die **Widerrufsmöglichkeit** hinzuweisen. Zudem ist der **Zeitpunkt der vorgesehenen Löschung bzw. Anonymisierung** der Daten anzugeben.

Freiwilligkeit setzt Information voraus

Die Information erfolgt in der Regel in Form von **Anschreiben an alle Betroffenen** (z. B. Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte etc.). Diese

sind je nach Empfänger so abzufassen, dass sie für die jeweilige Zielgruppe verständlich sind; ggf. kann auch die Übersetzung in andere Sprachen erforderlich sein. Die Informationsschreiben sind rechtzeitig vor der Erhebung zur Verfügung zu stellen. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen erteilt werden, ist die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung (drucktechnisch) hervorzuheben (Art. 7 Abs. 2 DSGVO).

6.2 Nachweisbarkeit

Der Verantwortliche muss gemäß Art. 7 Abs. 1 DSGVO nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Insofern bietet sich hierfür eine schriftliche Einwilligung an.

Ist ausnahmsweise eine schriftliche Einwilligung nicht angemessen, muss zumindest nachweisbar sein, dass die Betroffenen ordnungsgemäß informiert wurden (vgl. oben), was wiederum schriftlich zu dokumentieren ist. Dies gilt etwa dann, wenn der oder die Betroffene selbst einen Erhebungsbogen ausfüllt: die tatsächliche Teilnahme kann hier als Einwilligung verstanden werden, belegt aber nicht, dass die gesetzlichen Informationspflichten erfüllt wurden.

Einwilligung schriftlich einholen

6.3 Besonderheiten bei der Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

Bei der Formulierung der zu unterzeichnenden Einwilligungserklärungen ist zu beachten, dass sich die Einwilligung in die Erhebung bei bestimmten Arten von Daten (= Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung; darüber hinaus personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten) ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss (Art. 9 Abs. 2 Buchst. a, Art. 10 DSGVO).

Ausdrückliche Einwilligung bei sensiblen Daten

6.4 Besonderheiten bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern

Sind von einer Erhebung an Schulen minderjährige Schülerinnen und Schüler betroffen, so ist in jedem Fall auch eine Einwilligung eines **Erziehungsberechtigten** erforderlich.

Erziehungsberechtigte müssen gefragt werden

Um die erforderliche Information (hierzu vorstehend Punkt 6.1) sicherzustellen, müssen die Erziehungsberechtigten vorab in zumutbarer Weise die Möglichkeit haben, den Fragebogen einzusehen.

Dies kann in der Weise geschehen, dass dem Informationsschreiben für die Eltern ein Muster des Fragebogens beigelegt wird. Es genügt auch eine zusammenfassende Darstellung des Erhebungsgegenstands, wenn aus ihr die wesentlichen Fragen bzw. Fragebereiche hervorgehen und zugleich darauf hingewiesen wird, wo der gesamte Fragebogen einsehbar ist (mindestens an der Schule und im Internet, gegebenenfalls unter Angabe des Passworts). Die Einsichtnahme muss vom Zeitpunkt des Versands bzw. der Ausgabe der Elternanschriften bis zum Zeitpunkt der Befragung möglich sein.

Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten *ermöglicht* die Teilnahme des bzw. der Minderjährigen, verpflichtet aber für sich genommen nicht zur Mitwirkung.

Zusätzlich zur Einwilligung eines Erziehungsberechtigten ist bei Minderjährigen spätestens **ab Vollendung des 14. Lebensjahres** auch deren eigene Einwilligung nach den vorstehend skizzierten Grundsätzen einzuholen.

Zusätzlich müssen Schülerinnen und Schüler ab 14 auch selbst informiert werden und einwilligen

6.5 Zusammenfassung

Welche Informationen müssen in den Anschreiben und Einwilligungserklärungen enthalten sein?

- Informationen über den Inhalt, Ablauf und Zweck der Erhebung
- Zeitpunkt der Löschung / Anonymisierung der Daten
- Hinweis auf Freiwilligkeit
- Verweigerungsrecht
- Folgen der Nichtteilnahme
- Widerrufsmöglichkeit und die entsprechende Stelle
- Einsehbarkeit der Fragebögen
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde
- ggf. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden
- ggf. ausdrückliche Einwilligung auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO)
- ggf. Einwilligung der Schüler/innen ab Vollendung des 14. Lebensjahres

7 Incentives

Teilnahmeanreize / Incentives werfen bei Erhebungen an Schulen vielseitige, insbesondere rechtliche Probleme auf. Auf Anreize jeglicher Art und jeglicher Höhe soll daher verzichtet werden.

**Problematisch:
Teilnahmeanreize**

8 Kontrollliste zum Vorgehen bei Erhebungen

1. Ist die Erhebung in einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang einbezogen (siehe hierzu die „Einführenden Hinweise“)?
2. Bietet die beantragte Erhebung wesentliche neue Aspekte im Vergleich zu bislang erschienenen Publikationen bzw. vergleichbaren Studien?
3. Ist die Größe der Stichprobe ausreichend, um generalisierbare Erkenntnisse gewinnen zu können, und klein genug, um den Aufwand in einem vertretbaren Umfang zu halten?
4. Ist die Erhebung nur an Schulen durchführbar?
Wenn ja: Ist die Erhebung auch außerhalb der Unterrichtszeit durchführbar?
5. Liegen Antragsformular und Beiblatt zur Verarbeitungstätigkeit (Anforderung über erhebungen@stmuk.bayern.de) vollständig ausgefüllt vor?
6. Liegen die Erhebungsinstrumente (Fragebögen, Interviewleitfäden etc.) in letztgültiger Form vor, welche den vorstehend genannten Bedingungen entsprechen?
7. Liegen die Anschreiben (gegebenenfalls mit Einverständniserklärungen) an Schulen, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler (wenn über 14 Jahre alt) vor, welche den vorstehend genannten Bedingungen entsprechen?
8. Liegt eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens vor, welche den vorstehend genannten Bedingungen entspricht?

München, den 26. Februar 2021

gez. Oberstudiendirektorin Astrid Barbeau

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Ref. IV.7

erhebungen@stmuk.bayern.de

<https://www.km.bayern.de/ministerium/statistiken-und-forschung/forschung-an-schulen.html>